

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
3000 Bern

Per E-Mail an: Rechtsdienst@swisstopo.ch;
und helena.astroem@swisstopo.ch

Liestal, 10. Mai 2022
VGD/AGI/Rei

Revision der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Februar 2022 haben Sie uns das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Hauptanlass und Hauptinhalt der Revision ist die geplante Einführung des neuen Datenmodells DM.flex für die amtliche Vermessung. Mit dem DM.flex soll künftig ein modulares und flexibles Datenmodell für die amtliche Vermessung zum Einsatz kommen. Dieses Projekt ist notwendig und entspricht den Anforderungen und Herausforderungen eines modernen, auf die Bedürfnisse der Zukunft ausgerichteten digitalen Katasters.

Ebenfalls stimmen wir den massgebenden Verbesserungen zur Regelung der Archivierung und Einführung der Historisierung, der Öffnung neuer Technologien, der Einführung der elektronischen Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung sowie der Einführung von Pilotprojekten zu.

Ferner begrüssen wir die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Sie stützt sich, wie im erläuternden Bericht gezeigt, auf Art. 38 des Geoinformationsgesetzes GeolG ab, welcher von der vereinigten Bundesversammlung bereits 2021 genehmigt wurde und per 1.1.2023 in Kraft gesetzt wird. Dort werden neu innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien genannt, welche von einzelnen Kantonen als Pilotprojekte durchgeführt werden können. Mit dem neuen Art. 46b VAV können diese durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion bewilligt und in Auftrag gegeben werden. Im neuen Anhang 1 VAV ist erkennbar, dass abgesehen vom neuen Titel 7 «Pilotprojekte» zu den bestehenden Verfahren (Titel 1-6) keine Änderungen vorgesehen sind.

Keine Zustimmung können wir der Aufnahme von Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung erteilen. Die Aufarbeitung der Dienstbarkeiten in der angestrebten Richtigkeit und Vollständigkeit verursacht hohe bis sehr hohe Kosten für Bund und Kanton. Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch vollständig mit Belegen bestimmt und geniessen dort Vorrang.

Eine Einarbeitung der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung soll vorerst in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) und dort namentlich unter der Betrachtung der Verhältnismässigkeit und gestützt auf Abschnitt 3 «Dienstbarkeiten und Grundlasten» in der Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) zur nötigen Reife gebracht werden.

Der Regierungsrat unterstützt, abgesehen von der Einführung der Dienstbarkeiten in den Daten der amtlichen Vermessung, die geplante Revision der rubrizierten Verordnungen. Die Migration der Daten der amtlichen Vermessung in das Datenmodell DM.flex und die nachfolgende Anpassung von Prozessen auf mehreren Stufen bedingen aber

- einen detaillierten und realistischen Umsetzungsplan unter Berücksichtigung der kantonalen Möglichkeiten;
- eine realistische Schätzung der Kosten der Einführung dieser Revision, nicht nur auf Bundesebene, sondern auch für die Kantone und für die weiteren Akteure, die davon betroffen sein werden;
- eine Umsetzung in zwei Phasen mit Pilotkantonen, wie es bei der Umsetzung des ÖREB-Katasters gemacht wurde.

Wir erlauben uns, im beiliegenden Antwortraster einige Anträge und Bemerkungen dazu und zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen anzubringen. Wir bitten Sie, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Antwortraster



Fragebogen

Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen

Vernehmlassung vom 2. Februar 2022 bis zum 13. Mai 2022

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Kanton Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Patrick Reimann, patrick.reimann@bl.ch, 061 552 56 85

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Hauptanlass und Hauptinhalt der Revision ist die geplante Einführung des neuen Datenmodells DM.flex für die amtliche Vermessung. Mit dem DM.flex soll künftig ein modulares und flexibles Datenmodell für die amtliche Vermessung zum Einsatz kommen. Dieses Projekt ist notwendig und entspricht den Anforderungen und Herausforderungen eines modernen, auf die Bedürfnisse der Zukunft ausgerichteten digitalen Katasters.

Ebenfalls stimmen wir den massgebenden Verbesserungen der Regelung der Archivierung und Einführung der Historisierung, Öffnung neuer Technologien, die Einführung der elektronischen Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung sowie der Einführung von Pilotprojekten zu.

Ferner begrüssen wir die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Sie stützt sich wie im erläuternden Bericht gezeigt auf Art. 38 des Geoinformationsgesetzes GeolG ab, welcher von der vereinigten Bundesversammlung bereits 2021 genehmigt wurde und per 1.1.2023 in Kraft gesetzt wird. Dort werden neu innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien genannt, welche von einzelnen Kantonen als Pilotprojekte durchgeführt werden können. Im



neuen Art. 46b VAV können diese durch die Eidgenössische Vermessungsdi-
rektions bewilligt und in Auftrag gegeben werden. Im Anhang 1 VAV ist erkenn-
bar, dass abgesehen vom neuen Titel 7 «Pilotprojekte» zu den bestehenden
Verfahren (Titel 1-6) keine Änderungen vorgesehen sind.

Keine Zustimmung können wir der Aufnahme der Dienstbarkeitspläne in die
amtliche Vermessung erteilen. Es wird nicht gezeigt, welche Dienstbarkeiten
effektiv gemeint sind. Um Personaldienstbarkeiten kann es sich da nicht han-
deln. Auch bei den denkbaren Grunddienstbarkeiten erkennen wir keinen
Grundsatz, die für eine Aufnahme in die amtliche Vermessung sprechen.
Ebenso erkennen wir keine Auseinandersetzung mit der Richtigkeit und Voll-
ständigkeit der Resultate in der amtlichen Vermessung. Weitere offene Fragen
wie das zugehörige Datenmodell oder der Umgang mit der negativen Publizitätswirkung
des Grundbuchs wurden weder abschliessend diskutiert noch be-
antwortet. Ferner gilt es zu beachten, dass die Aufarbeitung der Grunddienst-
barkeiten in Abhängigkeit der angestrebten Richtigkeit und Vollständigkeit hohe
bis sehr hohe Kosten verursachen wird. Den Aufwand, aus den Prosatexten der
im Grundbuch belegten Dienstbarkeiten gültige Resultate in der amtlichen
Vermessung zu erhalten, betrachten wir als enorm. Auch betrachten wir mit Er-
greifung dieser Massnahme die Gefährdung des Rechtsfriedens als in Gefahr!
Eine allfällige Einarbeitung der Grunddienstbarkeiten in die amtliche Vermes-
sung soll vorerst in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Grund-
buch- und Bodenrecht (EGBA) und dort namentlich unter der Betrachtung der
Verhältnismässigkeit und gestützt auf Abschnitt 3 «Dienstbarkeiten und Grund-
lasten» in der Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) zur nötigen Reife gebracht
werden.

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Angesichts der künftigen Herausforderungen muss die Zusammenarbeit zwi-
schen den Kantonen und swisstopo weiter verbessert werden. Entsprechend ist
uns wichtig, dass die präzisierenden Regelungen gemeinsam erarbeitet und
breit diskutiert werden. Wir schlagen vor, Art. 3 VAV entsprechend anzupassen
und zu erweitern.

Die in Kapitel 4 des erläuternden Berichts aufgeführten Kosten von 5 Mio Fran-
ken entsprechen nach unserer Einschätzung lediglich den bundesinternen Kos-
ten für die Umstellung der Modelle und Prozesse. Die Kosten, welche damit bei
den Kantonen entstehen, müssen vor Inkrafttreten der Verordnung seriös ab-
geklärt und mittels Pilotprojekten verifiziert werden. Ebenfalls ist festzuhalten,
welche Kostenbeteiligung der Bund für die Umsetzung in den Kantonen vor-
sieht.

Weder in den Erlassen noch im erläuternden Bericht lässt sich ableiten, welcher
Zeitraum für die Umsetzung vorgesehen ist. Unseres Erachtens sind für die Ein-



führung der Prozesse, die Erarbeitung der zugehörigen Weisungen, die Revision der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen und der Migration der bestehenden Daten mindestens drei Jahre ab Inkrafttreten und nach Abschluss der bestimmten Übergangsfrist zu veranschlagen.

Wird an der Einführung der Dienstbarkeiten festgehalten, betrachten wir einen Zeitraum von 20 Jahren bis zur vollständigen Datenerhebung als realistisch.

Aus den oben genannten Gründen beantragt der Kanton Basel-Landschaft, dass die Migration der Daten der amtlichen Vermessung in das Datenmodell DM.flex von nachfolgenden Bedingungen abhängig gemacht wird:

- ein detaillierter und realistischer Umsetzungsplan unter Berücksichtigung der kantonalen Möglichkeiten;
- eine realistische Schätzung der Kosten der Einführung dieser Revision, nicht nur für auf Bundesebene, sondern vor allem für die Kantone und für die weiteren wichtigsten Akteure, die davon betroffen sein werden;
- eine Umsetzung in zwei Phasen mit Pilotkantonen, wie es bei der Umsetzung des ÖREB-Katasters gemacht wurde.

Gestützt darauf befürworten wir, dass die Revision mit Berücksichtigung der aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen zwar per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird, hingegen die Übergangsfrist zum Start der Migration mindestens bis 1. Januar 2025 anzusetzen ist.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung über die amtliche Vermessung / Ordonnance sur la mensuration officielle / Ordinanza concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
3, Abs. 1	... legt nach Anhörung der kantonalen zuständigen Behörde die strategische Planung und übergeordneten Erlasse wie Richtlinien oder Weisungen der amtlichen Vermessung fest.	Mit der Verlagerung der Detailregelungen aus der Verordnung zu swisstopo ist wichtig, dass die Kantone dabei mindestens angehört werden und im Idealfall mitarbeiten können.
7, Abs. 2	<i>Buchstabe d ist zu streichen.</i>	Siehe allgemeine Rückmeldungen zu den Dienstbarkeiten.
7 Abs.4	<i>streichen</i>	Siehe allgemeine Rückmeldungen zu den Dienstbarkeiten.
26		Redaktionel ist die «kantonale Aufssichtsstelle» mit «kantonale Vermessungsaufsicht» zu ersetzen (Analogie zu Abschnitt 2 bzw. Art. 42).
44, Abs. 2 und 3	Abs. 2: Die Kantone können festlegen, welche Bestandteile der amtlichen Vermessung aus anderen Datensätzen übernommen werden können und die entsprechenden Prozesse regeln. Die Verantwortung über Qualität und Zuverlässigkeit bleibt dabei bei einem oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer, bzw. Geometerin. Abs. 3: Das VBS kann weitere Ausnahmen festlegen.	Künftig sollen die Daten dort erfasst und gehalten werden, wo sie die höchste Qualität aufweisen. Redundanzen sind zu vermeiden, weshalb sich der Datensatz bei der kantonalen Vermessungsaufsicht befinden muss. Diese bietet analog zu Art. 34 Abs. 3 ein Geodienst dazu an

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung / Ordonnance du DDPS sur la mensuration officielle / Ordinanza del DDPS concernente la misurazione ufficiale

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1	Die Vermessungsarbeiten sind nach den Regeln der Kunst und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen	Artikel 1 "Arbeitsgrundsatz" der TVAV ist für alle Arbeiten der AV strukturierend. Es ist wichtig, dass er beibehalten wird. «Punktzeichen» ist im Artikel 3 Absatz 1 zu regeln
2, Abs. 2	Lagefixpunkte sind primär nach ihrer Lage, Höhenfixpunkte primär nach ihrer Höhe bestimmt.	Beide Fixpunktarten weisen auch die jeweils andere Information auf.
3	Die Begriffe "geplant", "projektiert" sind zu präzisieren.	Insbesondere in Zusammenhang mit Art. 23 VAV, aber auch bei anderen Prozessen ist wichtig, dass alle Anwender unter diesen Begriffen dasselbe verstehen, bzw. dass diese gleich gegeneinander abgegrenzt werden. Dies kann durchaus im erläuternden Bericht festgehalten werden. Punktzeichen siehe oben unter 1: «Die Punktzeichen der amtlichen Vermessung bezeichnen die Fixpunkte und Grenzpunkte im Gelände.»
17		Die Gemeinde ist die kleinste Verwaltungseinheit für technische und administrative Dokumente, aber es macht keinen Sinn, diese Verwaltungseinheit für Daten beizubehalten. Dies zwingt zu einer Aufsplittung der Daten und führt zu kaskadenartigen Problemen.
30, Abs. 1	... muss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen sein.	Siehe allgemeine Rückmeldungen zum Einführungszeitraum.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
--------------------------------	--	--

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch / Ordonnance technique du DFJP et du DDPS concernant le registre foncier / Ordinanza tecnica del DFGP e del DDPS sul registro fondiario

7a	<i>Buchstabe b streichen</i>	Siehe allgemeine Rückmeldungen zu den Dienstbarkeiten.
7b	c. Bergwerke	Qualitätsanforderungen über alle Grundstücksarten; Die Einführung der Dienstbarkeiten sind bi suaf weiteres zu sistieren.
7c	b. die Fläche in Quadratmetern, die Nummer und den eidgenössischen Grundstücksidentifikator EGRID des Grundstücks ...	Der EGRID als schweizweit eindeutiger Identifikator sollte ebenfalls zum Beschrieb gehören.
		Der erläuternde Bericht spricht von der Verbreitung von Servitutsdaten, aber nur im Zusammenhang mit Art. 26 GBV (Einsichtnahme am Schalter). Wenn man jedoch ein System mit echten Open-Data-Daten anstrebt, ist es erstaunlich, dass man sich nicht um Art. 27 GBV (Verbreitung über das Internet) kümmert. Unserer Meinung nach sollte dies der Fall sein, wenn man eine allgemeine Zugänglichkeit anstrebt.